OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753078/5/MZ/CK

Datum:
Linz, 12. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Marokko, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. Oktober 2023, GZ: BA-4-00368169-01, betreffend die Abweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Start Up“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 16. Oktober 2023, GZ: BA-4-00368169-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Start Up“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) iVm dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf gemäß dem aktuellen Gutachten des AMS die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 AuslBG zur Zulassung als Start-up-Gründer nicht erfülle. Der Bf habe ein Zertifikat der Online-Bildungsplattform Alison über die Absolvierung eines Online-Kurses in „Graphic Design“ vom 10. Juli 2023 vorgelegt, welches zur Bekräftigung der Anrechnung von 20 Punkten für spezielle Kenntnisse in der beabsichtigten Tätigkeit herangezogen werden könnte. Weiters hätte der Bf nunmehr Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B1 durch Vorlage von ÖSD-Zertifikaten nachgewiesen, was zur Anrechnung von 10 Punkten führe. Arbeitsbestätigungen hinsichtlich der Praxis des Bf im Marketingbereich seien im Zeitpunkt des Gutachtens nicht vorgelegen. Bei konkretem Nachweis könne dem Bf maximal eine Punktezahl von 10 für die Berufserfahrung vergeben werden. Der Bf habe nach dem Gutachten eine entsprechende Arbeitsbescheinigung vorgelegt. Selbst bei Vorlage aller Unterlagen könnten dem Bf jedoch nur 40 Punkte angerechnet werden, womit die Mindestpunktezahl von 50 weiterhin nicht erreicht würde. Zur Voraussetzung des § 24 Abs 2 Z 2 AuslBG, nach welcher der Bf im Rahmen eines neu zu gründenden Unternehmens innovative Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Technologien entwickeln und in den Markt einführen müsse, habe das AMS in seinem aktuellen Gutachten ausgeführt, dass bei den geplanten Geschäftstätigkeiten, Digitales Marketing und individuelles Webdesign sowie Betrieb eines Call Centers, auch nach Sichtung der weiteren Unterlagen keine Entwicklung und Einführung von innovativen Produkten oder Dienstleistungen erkannt werden könne. Die Behörde schließe sich insgesamt inhaltlich dem Gutachten des AMS vom 8. August 2023 an, da das Gutachten in Zusammenschau mit den vorgelegten Dokumenten schlüssig erscheine. Demnach erfülle der Bf die Voraussetzung zur Zulassung als Start-up-Gründer nicht.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf, in der im Wesentlichen ausgeführt wird, dass der Bf die Mindestpunkteanzahl von 50 Punkten erfülle. Dem Bf könnten laut Gutachten spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in der beabsichtigten Tätigkeit nachgewiesen und ihm dafür 20 Punkte angerechnet werden. Des Weiteren würden dem Bf 10 Punkte angerechnet für Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B1. Weiters habe der Bf ein Schriftstück vorgelegt, welches zeige, dass er bei der Firma C__ als Geschäftsführer beschäftigt sei. Bekomme er pro Halbjahr einen anrechenbaren Punkt, würde er auf 14 anrechenbare Punkte kommen. Da dem Bf

lediglich 10 Punkte für eine ausbildungsadäquate Berufserfahrung angerechnet werden könnten, könnten dem Bf 10 Punkte an Berufserfahrung angerechnet werden. Zudem verfüge der Bf über ein Kapital in Höhe von 668.931,41 MAD (umgerechnet 61.219,84 Euro), weshalb zusätzliche 10 Punkte angerechnet werden müssten, da er über ein zusätzlich nachgewiesenes Kapital in der Höhe von mindestens 50.000 Euro verfüge. Der Bf erreiche daher die Mindestpunktezahl von 50. Weiters erfülle der Bf die weitere Voraussetzung, dass er im Rahmen seines neu zu gründenden Unternehmens innovative Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Technologien entwickle und in den Markt einführe. Die Firma des Bf sei eine Agentur für digitales Marketing und individuelles Webdesign und ein Call Center. Das individuelle Webdesign sowie das digitale Marketing des Bf könnten sehr wohl als innovative Dienstleistung gesehen werden. Agenturen wie die des Bf seien Dienstleister und würden dabei helfen, innovative Produkte bestmöglich zu vermarkten. Der Bf erfülle daher auch diese Voraussetzung, weshalb insgesamt der Beschwerde stattzugeben sei.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Jänner 2024.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der Firma E__ und zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Laut Firmenbuchauszug wird der Geschäftszweig der Firma mit „Agentur für digitales Marketing und individuelles Webdesign und Call Center“ beschrieben.

Der Bf verfügt über ein Vermögen von 668.931,41 MAD (Marokkanische Dirham), umgerechnet rund 61.987,34 Euro (Kurs zum Entscheidungsdatum).

Der Bf ist als Geschäftsführer der (marokkanischen) Firma C__ seit 22. Februar 2017 tätig.

Der Bf absolvierte über die Online-Bildungsplattform Alison einen Online-Kurs in „Graphic Design“. Zudem legte er ein ÖSD-Zertifikat vor, mit dem ihm Deutsch-Kenntnisse auf B1-Niveau nachgewiesen werden.

Der Bf legte einen Businessplan für die Gründung und den Betrieb des Unternehmens vor.

Im Rahmen des Unternehmens des Bf werden keine innovativen Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Technologien entwickelt.

Das Gutachten des AMS Oberösterreich vom 8. August 2023 lautet wie folgt:

„[…]

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Anfrage vom 03.08.2023 waren mehrere Dokumente beigeschlossen. Diese vermögen jedoch nicht das negative Gutachten vom 03.07.2023 zu entkräften.

Im Detail zu den Voraussetzungen des § 24 Abs 2 AuslBG:
1. Mindestpunktezahl der Anlage D zu § 24 AuslBG:

[…]

Bezüglich der Kenntnisse von Herrn A__ wurde ein Zertifikat der Online-Bildungsplattform Alison über die Absolvierung eines online Kurses in „Graphic Design“ vom 10.07.2023 vorgelegt. Dies ist kein Abschluss einer Ausbildung im regulären Bildungssystem. Es kann aber zur Bekräftigung der Anrechnung von 20 Punkten für spezielle Kenntnisse in der beabsichtigten Tätigkeit herangezogen werden. Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B1 wurden nunmehr durch Vorlage von ÖSD Zertifikaten nachgewiesen, was zur Anrechnung von 10 Punkten führt.

Arbeitsbestätigungen hinsichtlich der Praxis im Marketingbereich wurden nicht vorgelegt. Bei konkretem Nachweis der angeführten Berufspraxis könnten 10 Punkte (maximale Punktezahl) für Berufserfahrung vergeben werden.
Für mögliche Zusatzpunkte (zusätzliches Kapital in Höhe von mindestens € 50.000,--; Aufnahme in ein Gründerzentrum oder Alter unter 35 Jahre) ergeben sich weiterhin kein Anhaltspunkt.
Somit könnten Herr A__ selbst bei Vorlage aller Unterlagen nur 40 Punkte angerechnet werden, womit die Mindestpunktezahl von 50 weiterhin nicht erreicht wird.

2. Bei den geplanten Geschäftstätigkeiten, Digitales Marketing und individuelles Webdesign und Betrieb eines Call Centers, kann auch nach Sichtung der weiteren Unterlagen keine Entwicklung und Einführung von innovativen Produkten oder Dienstleistungen erkannt werden.

3. Ein Businessplan wurde vorgelegt.

4. Herr A__ ist laut vorgelegtem Firmenbuchauszug persönlich haftender Gesellschafter der E__ und zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Von einem

wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens kann daher ausgegangen werden aus.

5. Nunmehr wurde ein Bankauszug über das zur Gründung zur Verfügung stehende Investitionskapital von dzt 549.738,54 Dirham Marocain (entspricht laut Tageskurs vom 04.08.2023 EUR 50.892,35) vorgelegt, womit dieser Punkt des § 24 Abs 2 AuslBG erfüllt wäre.

Herr A__ erfüllt daher weiterhin die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 AuslBG zur Zulassung als Start-up-Gründer nicht.

[...]“

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich größtenteils widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

Der Vertreter des Bf führte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung jedoch aus, dass – entgegen dem Gutachten des AMS – sehr wohl innovative Dienstleistungen erbracht würden und legte zum Beweis dafür einen Auszug aus dem Firmenbuch vor, wonach der Geschäftszweig der Firma des Bf mit „Agentur für digitales Marketing und individuelles Webdesign und Callcenter“ beschrieben wird. Weiters brachte er vor, dass durch die Firma des Bf Arbeitsplätze geschaffen würden und Kapital nach Österreich fließe. Zudem seien die geschaffenen Produkte ein Ausfluss von kreativer Arbeit und insofern von innovativen Produkten und Dienstleistungen auszugehen.

Dem steht die – aus der Sicht des erkennenden Gerichts sehr schlüssige – Darlegung des Sachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung entgegen, wonach kein innovativer Ansatz erkannt werden könne, zumal es im Wesen derartiger Unternehmen liege, maßgeschneiderte Produkte für ihre Kunden zu konzipieren. Weiters zeige ein Blick auf die Webseite der Wirtschaftskammer Oberösterreich – Firmen A-Z, dass allein in Oberösterreich zumindest 100 derartige Unternehmen bestehen würden.

Zudem kann aus Sicht des erkennenden Gerichts auch aus dem vom Vertreter des Bf vorgelegten Firmenbuchauszug kein Indiz für das Vorliegen von innovativen Produkten, Dienstleistungen, Verfahren oder Technologien erkannt werden, zumal – wie bereits der Sachverständige des AMS ausführte – die Anfertigung von individuellen Webdesigns für Kunden sowie die Anpassung des digitalen Marketings an Kunden keine innovative Dienstleistung per se darstellt. Auch können die Ausführungen des Vertreters des Bf, wonach Arbeitsplätze geschaffen würden und Kapital nach Österreich fließe, bei der Beurteilung des Vorliegens von innovativen Produkten, Dienstleistungen, Verfahren oder Technologien keine Berücksichtigung

finden. Insgesamt werden vom Unternehmen des Bf daher keine innovativen Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Technologien entwickelt.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 175/2023, lautet auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) […]

§ 41. (1) […]

(2) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 und 4 erfüllen und
1. […]
2. […]
3. […]
3a. […]
4. […]
5. ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 Abs. 2 iVm Abs. 3 AuslBG
vorliegt.
(3) Entscheidungen über die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde und der zuständigen Behörde gemäß §§ 20d oder 24 AuslBG unverzüglich, längstens jedoch binnen acht Wochen ab Einbringung des Antrages, zu treffen. Von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ist abzusehen, wenn der Antrag
1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist oder
2. wegen zwingender Erteilungshindernisse (§ 11 Abs. 1) abzuweisen ist.
[…]“

III.2. Das Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG), BGBl 218/1975 idF BGBl I 175/2023, lautet auszugsweise:

„Gutachten für selbständige Schlüsselkräfte und Start-up-GründerInnen

§ 24. (1) AusländerInnen werden als selbständige Schlüsselkräfte zugelassen, wenn ihre beabsichtigte Erwerbstätigkeit insbesondere hinsichtlich des damit verbundenen Transfers von Investitionskapital in der Höhe von mindestens € 100.000 oder der Schaffung von neuen oder Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen von gesamtwirtschaftlichem Nutzen ist oder zumindest eine Bedeutung für eine Region hat.
(2) AusländerInnen werden als Start-up-GründerInnen zugelassen, wenn sie
1. die erforderliche Mindestpunkteanzahl für die in Anlage D angeführten Kriterien erreichen,
2. im Rahmen eines neu zu gründenden Unternehmens innovative Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Technologien entwickeln und in den Markt einführen,
3. dazu einen schlüssigen Businessplan für die Gründung und den Betrieb des Unternehmens vorlegen,
4. wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des geplanten Unternehmens tatsächlich persönlich ausüben und
5. Kapital für das zu gründende Unternehmen in der Höhe von mindestens € 30.000, davon zumindest die Hälfte Eigenkapital, nachweisen.
(3) Für AusländerInnen nach Abs. 1 oder Abs. 2 hat die nach dem beabsichtigten Betriebssitz zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice binnen drei Wochen das im aufenthaltsrechtlichen Zulassungsverfahren gemäß § 41 NAG erforderliche

Gutachten über das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 unter Anhörung des Landesdirektoriums zu erstellen.
[...]

Anlage D
Zulassungskriterien für Start-up-GründerInnen gemäß § 24 Abs. 2

Kriterien	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
Abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Tätigkeit	20
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit zumindest dreijähriger Mindestdauer	20
Abschluss eines Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums oder einer Berufsausbildung in Österreich	30
Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 10
Berufserfahrung (pro Halbjahr)	1
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 15
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2)	5
Deutschkenntnisse zur selbständigen oder zur vertieften selbständigen Sprachverwendung (B1 oder B2)	10
Englischkenntnisse zur vertieften selbständigen Sprachverwendung (B2)	10
Deutschkenntnisse zur kompetenten Sprachverwendung (C1)	15
Französischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)	5
Spanischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)	5
Bosnisch-, Kroatisch- oder Serbischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)	5
Zusatzpunkte	maximal anrechenbare Punkte: 30
Zusätzliches nachgewiesenes Kapital in der Höhe von mindestens € 50.000	10
Aufnahme in einem Gründerzentrum oder Förderung durch eine Start-up-Förderstelle in Österreich	10
Alter bis 35 Jahre	10
Summe der maximal anrechenbaren Punkte	85
erforderliche Mindestpunkteanzahl	50

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 41 Abs 2 Z 5 NAG kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 und 4 erfüllen und ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 Abs 2 iVm Abs 3 AuslBG vorliegt. Ein

diesbezügliches Gutachten des AMS liegt vor, welches zum Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 AuslBG nicht vorliegen.

IV.2. Gemäß § 24 Abs 2 AuslBG werden AusländerInnen als Start-up-GründerInnen zugelassen, wenn sie die erforderliche Mindestpunkteanzahl für die in Anlage D angeführten Kriterien erreichen, im Rahmen eines neu zu gründenden Unternehmens innovative Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Technologien entwickeln und in den Markt einführen, dazu einen schlüssigen Businessplan für die Gründung und den Betrieb des Unternehmens vorlegen, wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des geplanten Unternehmens tatsächlich persönlich ausüben und Kapital für das zu gründende Unternehmen in der Höhe von mindestens 30.000 Euro, davon zumindest die Hälfte Eigenkapital, nachweisen.

IV.3. Dem Bf sind iSd Anlage D 20 Punkte für seine nachgewiesenen speziellen Kenntnisse oder Fertigkeiten in der beabsichtigten Tätigkeit, 10 Punkte für seine nachgewiesene Berufserfahrung sowie 10 Punkte für seine nachgewiesenen Deutschkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung anzurechnen, womit von den erforderlichen 50 Punkten lediglich 40 erreicht werden.

Diesbezüglich führt der Bf ins Treffen, es seien weitere 10 Punkte anrechenbar, da er über ein zusätzlich nachgewiesenes Kapital in der Höhe von mindestens 50.000 Euro verfüge und legte zum Nachweis dafür die Saldobescheinigung der (marokkanischen) I__ über den Kontostand seines Kontos iHv 668.931,41 MAD (Marokkanische Dirham), umgerechnet rund 61.987,34 Euro (Kurs zum Entscheidungsdatum) vor. Nun verkennt der Bf, dass, um 10 Anrechnungspunkte zu erhalten, nach dem klaren Wortlaut in der Anlage D *zusätzlich* zu den ohnehin geforderten 30.000 Euro, davon zumindest die Hälfte Eigenkapital (vgl § 24 Abs 2 Z 5 AuslBG), weitere 50.000 Euro vorhanden sein müssten. Dies liegt bei umgerechnet rund 61.987,34 Euro unbestritten nicht vor.

Darüber hinaus erfüllt der Bf keine weiteren Kriterien nach der Anlage D, womit auch keine weiteren Punkte angerechnet werden können.

IV.4. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Beschluss vom 21. März 2017, Ra 2017/22/0027, festgehalten, dass einem entsprechenden Vorbringen des Antragstellers (bzw vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen) die Eignung zukommen kann, damit – entgegen einem negativen Gutachten des AMS – die Erfüllung der Voraussetzungen des § 24 AuslBG darzulegen. Die Niederlassungsbehörde (bzw das Verwaltungsgericht) muss sich mit einem derartigen Vorbringen auseinandersetzen und dieses – ebenso wie das Gutachten des AMS – in seine Beweiswürdigung einbeziehen. Die abschließende Entscheidung kommt der Niederlassungsbehörde (bzw dem Verwaltungsgericht) zu, die die

Schlüssigkeit des Gutachtens des AMS zu überprüfen hat (vgl VwGH 28.8.2008, 2008/22/0030; 21.9.2017, Ra 2017/22/0035).

IV.5. Wie beweiswürdigend unter Punkt II. dargestellt, vermochten die Ausführungen des Vertreters des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht das schlüssige Gutachten des Sachverständigen des AMS hinsichtlich des Nicht-Vorliegens von innovativen Produkten und Dienstleistungen zu entkräften. Das erkennende Gericht kommt daher zum Ergebnis, dass vom Unternehmen des Bf keine innovativen Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Technologien entwickelt und in den Markt eingeführt werden.

IV.6. Der Bf erfüllt daher weder § 24 Abs 2 Z 1 AuslBG noch § 24 Abs 2 Z 2 AuslBG. Auch wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 Z 3 bis 5 AuslBG erfüllt sind, so kann aufgrund der Notwendigkeit des Vorliegens aller kumulativen Voraussetzungen des § 24 Abs 2 AuslBG insgesamt keine für den Bf positive Beurteilung erfolgen.

IV.7. Ergänzend wird angemerkt, dass eine Abwägung nach Art 8 EMRK schon wegen des Fehlens einer besonderen Erteilungsvoraussetzung nicht vorzunehmen ist (vgl VwGH 9.7.2009, 2009/22/0189, mwN).

IV.8. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer